

 **Bundesministerium**  
Justiz



 **Bundesministerium**  
Arbeit, Familie und Jugend



**Mag. Dr. Volkmar J. Ellmauthaler**  
Seefeldergasse 18 / 8  
1220 Wien

## Deutsch

### A: Allgemeine Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt zwischen den im Anschluss genannten (Ehe-) Partnern als Parteien sowie Mag. Dr. Volkmar J. Ellmauthaler als Berater und Gutachter:

(Ehe-) Partner A:

Akad. Grad, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Gender

Adresse (PLZ) Ort, Straße Haus-, Türnummer

E-Mail Adresse Telefon

Aktenzahl:

(Ehe-) Partner B:

Akad. Grad, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Gender

Adresse (PLZ) Ort, Straße Haus-, Türnummer

E-Mail Adresse Telefon

Die Parteien und der Berater vereinbaren:

Die Sitzungen gem. § 95 Abs. 1a Außerstreitgesetz finden statt, um während und nach der Trennung der hier unterzeichneten (Ehe-) Partner<sup>(m/w/i)</sup> dem Kindeswohl besondere Beachtung zu schenken. Dieser Vorgang stellt eine Sonderform der Mediation dar. Er ist in den meisten Fällen gegenüber dem zuständigen Gericht zu dokumentieren. Im Rahmen dieser Tätigkeit tarifmäßig anfallende Kosten sind dem Berater gegenüber vollständig zu begleichen. Im Anschluss kann über das Gericht eine (teilweise) Refundierung eingereicht werden, sofern die erfolgreiche Teilnahme bestätigt und die saldierte Rechnung vorgelegt wird (Formblatt und Rechnung). Die Tarife entsprechen den jeweils veröffentlichten Richtwerten netto 20% USt.

Die Beratung wird unter den Bedingungen der Verschwiegenheitspflicht und Abstinenzregeln vor Ort oder im Beratungsbüro vereinbart. Die Besonderheit der Situation ergibt schlüssig, dass bei aufrechter Verschwiegenheitspflicht des Experten dem Gericht alle Unterlagen und Protokolle uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden können und im Fall einer Vorladung auch im Rahmen des Verfahrens dargelegt werden. Die demnach auch gutachterliche Tätigkeit erfolgt unbeeinflusst, neutral und *lege artis* nach bestem Wissen und Gewissen in Form mündlicher Aussagen vor Gericht und / oder in Schriftform als Gutachten.

Das vollständige Gutachten wird auf Grund der erstellten Unterlagen, persönlichen Gespräche und Expertise erstellt und den Parteien sowie dem Gericht in einfacher Ausführung, gedruckt und thermogebunden – auf Anfrage als pdf-Datei, zur Verfügung gestellt.

Die Parteien nehmen bezüglich Ausfertigung, Inhalt und Wortlaut keinen gesonderten Einfluss, wie das bei Privat- oder Gerichtsgutachten sowie anderen Expertisen üblich ist. Das Gericht befindet unabhängig über eine allfällige Würdigung fachkompetenter Aussagen als Beweismittel und / oder Orientierungshilfe.

Wien, am

An das  
Bezirksgericht

## BESTÄTIGUNG

**über die Teilnahme an einer Beratung über die spezifischen Bedürfnisse von minderjährigen Kindern im Zuge der Scheidung der Eltern (§ 95 Abs. 1a AußStrG)**

**Berater/in gemäß § 95 Abs. 1a AußStrG:**

**Institution:**

(Bezeichnung der Institution, Anschrift)

**Einzelpraxis:**



(Anschrift)

Es wird bestätigt, dass

Frau

(Vorname, Familienname, Anschrift)

Herr

(Vorname, Familienname, Anschrift)

am \_\_\_\_\_ an einer Einzel-/ Paar-/ Gruppenberatung über die spezifischen, aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer/seiner minderjährigen Kinder im Ausmaß von \_\_\_\_\_ Stunden teilgenommen hat.

Die Beratungskosten von € \_\_\_\_\_ wurden beglichen.

Wien, am .

Name

Datum/Stempel